

Übungen im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene Lösung Übungsfall 9

Aufgabe 1:

I. Das Amtsgericht Augsburg ist sachlich zuständig (§§ 23, 71 GVG), da die Streitwertgrenze von 5.000 Euro nicht überschritten ist.

II. Das Amtsgericht Augsburg ist nach § 29 I ZPO örtlich zuständig, weil S und A Kaufleute sind und eine Vereinbarung über den Erfüllungsort getroffen haben (§ 29 II ZPO).

III.1. S klagt nach seinen Angaben in der Klageschrift aus fremdem Recht im eigenen Namen, also als Prozeßstandschafter des wahren Gläubigers G. Deshalb ist seine Prozeßführungsbezugnis zweifelhaft. Sie ist nur gegeben, wenn S von G ermächtigt wurde und ein eigenes rechtliches Interesse an der Prozeßführung hat (gewillkürte Prozeßstandschaft).

2. Eine Ermächtigung liegt hier vor (Rundschreiben des G); das eigene rechtliche Interesse folgt daraus, daß jede Zahlung auf die abgetretenen Außenstände zugleich die Kreditverbindlichkeit des S gegenüber G mindert.

Aufgabe 2a

R ist nach § 383 I Nr.6 ZPO zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt und nach § 203 I Nr.3 StGB hierzu auch verpflichtet; er darf und muß erst aussagen, wenn A ihn von seiner Schweigepflicht entbindet (§ 385 II ZPO).

Aufgabe 2b

Das Gericht kann den Vortrag des S, er habe ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben an A geschickt und dieses sei unwidersprochen geblieben, nach § 296 II ZPO zurückweisen, wenn

- dieser Sachvortrag unter Verletzung der allgemeinen Prozeßförderpflicht nach § 282 ZPO verspätet ist und dies auf grober Nachlässigkeit beruht
- und diese Verspätung zu einer Verzögerung des Verfahrens geführt hat.

I. Der Vortrag ist verspätet, weil S das Schreiben von Anfang an hätte vorlegen können, damit aber 18 Monate lang gewartet hat. Damit ist die Pflicht, den Prozeß zügig zu führen (§ 282 I ZPO), verletzt worden. Angesichts der Dauer der Verspätung und des Umstandes, daß das Schreiben eindeutig entscheidungserheblich war, ist diese Verspätung grob nachlässig.

II. Über den Begriff der Verzögerung herrscht Unklarheit:

- Absoluter Verzögerungsbegriff: Es wird gefragt, wann entschieden werden kann, wenn man das Verteidigungsmittel berücksichtigt, und wann entschieden werden kann, wenn man es nicht berücksichtigt. Ist bei Nichtberücksichtigung eine frühere Entscheidung möglich, so wird die Erledigung des Rechtsstreits verzögert.
- Relativer Verzögerungsbegriff: Es wird gefragt, ob der Rechtsstreit früher hätte entschieden werden können, wenn das Verteidigungsmittel rechtzeitig vorgebracht worden wäre.

Entscheidung kann offenbleiben, da nach beiden Begriffen eine Verzögerung vorliegt:

- Wenn der Vortrag des S berücksichtigt wird, muß A mit seinem Beweisangebot gehört werden, er habe dem Bestätigungsschreiben widersprochen. Dafür wird ein neuer Termin nötig. Ohne jene Berücksichtigung ist der Rechtsstreit sofort entscheidungsreif.
- Wenn S rechtzeitig vorgetragen hätte, hätte Z im selben Termin gehört werden können wie R. Dann wäre der Rechtsstreit sofort entscheidungsreif.

Das Gericht hat ein Ermessen, ob es zurückweist oder nicht; angesichts der bisherigen Länge des Prozesses wird es sich dafür entscheiden, den Vortrag des S zurückzuweisen.

Aufgabe 3

Die Klage des G ist unzulässig, wenn über diese Forderung mit Wirkung gegen ihn bereits rechtskräftig entschieden ist.

I. Die Rechtskraft wirkt nach § 325 I ZPO grundsätzlich gegen die Parteien und ihre Rechtsnachfolger. Hier ist G zwar Rechtsnachfolger des S (Abtretung!), S hat die Forderung aber erst nach der Rechtsnachfolge rechtshängig gemacht. Auf § 325 I ZPO läßt sich eine Rechtskraftbindung des G nicht stützen.

II. Doch ist anerkannt, daß bei der gewillkürten Prozeßstandschaft die Rechtskraft auch für und gegen den Rechtsinhaber wirkt. Dieser hat durch seine Ermächtigung an den Prozeßstandschafter den Rechtsstreit veranlaßt und muß nunmehr mit dem Ergebnis leben.

Aufgabe 4a

I. Das Amtsgericht Köln ist sachlich zuständig, da die Streitwertgrenze von 5.000 Euro nicht überschritten ist (§§ 23, 71 GVG).

II.1. Das Amtsgericht Köln ist nicht nach §§ 12, 13 GVG zuständig; denn B hat seinen allgemeinen Gerichtsstand in Bonn. Es ist auch nicht zuständig nach § 29 I ZPO: Erfüllungsort für die eigene Leistung (Teppichverlegung) ist zwar Köln; Erfüllungsort für die Geldleistung, die S von B begehrt, ist aber nach wie vor Bonn.

2. B kann aber Verweisung an das Amtsgericht Bonn beantragen (§ 281 ZPO).

III. Der Klage könnte aber § 829 I 2 ZPO entgegenstehen.

1. G hat die Forderung des S aufgrund eines wirksamen Titels (§ 794 I Nr.4 ZPO) gepfändet. Die Pfändung wurde mit Zustellung des Beschlusses an B wirksam (§ 829 III ZPO).

2. Diese Pfändung hatte nach § 829 I 2 ZPO zur Folge, daß S sich der Einziehung der Forderung zu enthalten hatte. Das würde einer Klage des S indes nur entgegenstehen, wenn S Leistung an sich selbst begehren würde. S begehrt aber Leistung an G. Damit wird letztlich das Vollstreckungsziel, die titulierte Forderung des G aus dem Forderungserlös zu befriedigen, erreicht. § 829 I 2 ZPO hindert daher die Klage des S nicht.

3. Die Klage ist also insgesamt zulässig. S klagt aus eigenem Recht, also nicht als Prozeßstandschafter des G.

Aufgabe 4b

I. Nach § 322 I ZPO wirkt das Urteil Rechtskraft, soweit über den Streitgegenstand entschieden ist. Streitgegenstand war Zahlung von 4.000 Euro (Antrag), gestützt auf die vorgetragenen Arbeiten zur Verlegung von Teppichen (Sachverhalt). Über die restlichen 2.000 Euro ist damit weder positiv noch negativ entschieden.

II. Man könnte aber vertreten, daß das Gericht des Vorprozesses, das die auf denselben Sachverhalt gestützte Klage abgewiesen hat, damit das *kontradiktorische Gegenteil* ausgesprochen, m.a.W. festgestellt hat, daß dem S aus *diesem* Sachverhalt *überhaupt keine* Ansprüche zustehen, auch nicht die nunmehr begehrten 2.000 DM. Man könnte ebenso argumentieren, daß S bei seiner ursprünglichen Klage weitere Nachforderungen nicht vorbehalten hat (sog. *verdeckte Teilklage*) und das Gericht daher den Rechtsstreit aus seiner Sicht abschließend entschieden hat, weil es davon ausgehen mußte, daß die Forderung insgesamt rechtshängig gemacht worden war. Freilich würde damit eine negative Entscheidung auch über einen Teilbetrag der Forderung gefällt, den S gerade nicht gemacht hatte; es würde damit nicht nur gegen § 322 I ZPO, sondern ebenso gegen § 308 I ZPO verstoßen: Über die restlichen 2.000 Euro hatte S keine Entscheidung beantragt. Richtigerweise wird man die neuerliche Klage des S jedoch aus einem anderen Gesichtspunkt für unzulässig halten müssen: Hätte S von vornherein offengelegt, daß er sich Nachforderungen vorbehält, so hätte B zur Vermeidung eines doppelten Prozesses über Forderungen wegen des Bauauftrags an S eine negative Feststellungsklage erheben und somit zugleich Kosten sparen können; denn ein Prozeß über 6.000 Euro ist wegen der degressiv ansteigenden Gebühren bei höherem Streitwert billiger als ein Prozeß über 4.000 und ein weiterer über 2.000 Euro zusammen. S hat, indem er die Nachforderung nicht offengelegt hat, seine prozessualen Fairneßpflichten gegenüber B verletzt; seine zweite Klage ist daher unzulässig.

Aufgabe 4c

I. Nach Ansicht des BGH erwirbt der Gläubiger durch den Überweisungsbeschluß (§§ 835, 836 I ZPO) ein Einziehungsrecht, das von dem Recht des S, Leistung an G zu verlangen (oben Aufgabe 4a), unabhängig ist. G ist also an die Rechtskraft des Urteils zwischen S und B nicht gebunden und kann daher nochmals klagen.

II. Dieser Ansicht ist jedoch zu widersprechen: Die gepfändete Forderung ist nach wie vor *eine* Forderung, selbst wenn S und G sie je selbständig einziehen können. Die Forderung ist eine Rechtsposition, welche ihrem Inhaber zur *einmaligen* Ausübung zugewiesen ist. Aus der Forderung entspringt daher *eine* Befugnis, einen Prozeß über sie zu *eröffnen* (Prozeßeröffnungsbefugnis), und *eine* Befugnis, den begonnenen Prozeß zu Ende zu führen (Prozeßführungsbefugnis). Ist diese Befugnis ausgeübt, indem über die Forderung ein Rechtsstreit bis hin zu einem rechtskräftigen Urteil geführt wurde, so scheidet ein zweiter Rechtsstreit hierüber aus.

Aufgabe 5

I. Das LG Tübingen ist sachlich nach §§ 23, 71 GVG zuständig, da die Streitwertgrenze von 5.000 Euro überschritten ist.

II. S hat seinen allgemeinen Gerichtsstand (§§ 12, 13 ZPO) in Stuttgart. Das LG Tübingen könnte gleichwohl nach § 29 ZPO örtlich zuständig sein, wenn Erfüllungsort der anwaltlichen Honorarforderung der Sitz der Kanzlei ist. Eben dies wird von der h.M. bejaht. Die besseren

Gründe sprechen jedoch für die Gegenansicht: § 29 ZPO knüpft an den Begriff des Erfüllungsortes an, wie er im BGB niedergelegt ist. Danach ist Erfüllungsort bei der Geldschuld der Wohnsitz des Schuldners (§§ 270 IV, 269 I BGB). Einen Erfüllungsort der vertragstypischen Leistung kennt das BGB nicht; die ZPO führt keinen eigenen Begriff des Erfüllungsortes ein. Es entspricht auch der gerechten Lastenverteilung im Prozeß, wenn der zur Gegenleistung in Geld Verpflichtete an seinem Wohnsitz verklagt werden muß. Den Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit kommt nämlich nicht nur formal die Funktion zu, dasjenige Gericht als das zuständige zu bestimmen, das zweckmäßigerweise über den Rechtsstreit entscheidet; vielmehr wohnt jenen Vorschriften ein gewichtiger materieller Gerechtigkeitsgehalt inne: Der Kläger bestimmt, ob, wann und mit welchem Gegenstand geklagt wird; dann muß er jedoch im Gegenzug die Mühe auf sich nehmen, den Beklagten an seinem Wohnsitz zu verklagen. Es besteht kein Anlaß, von dieser Lastenverteilung nur deshalb abzuweichen, weil Anwälte ihre Leistung typischerweise an einem bestimmten feststehenden Ort (Praxis bzw. Kanzlei) erbringen. Damit ist das LG Tübingen ursprünglich örtlich unzuständig gewesen.

III. Das LG Tübingen ist jedoch nach § 39 ZPO dadurch örtlich zuständig geworden, daß S rügelos zur Hauptsache verhandelt hat.